

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag. 23

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P.R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die sechsgepaltenen Petitzeile kostet 15 Pfennig, die Reklamezeile 30 Pfennig. 23 23

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder,
Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für Hoffjagdrevier,
Bergfelde, den Amtsbezirk
Schönfließ und Umgegend

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 88.

Donnerstag, den 28. Juli 1910

9. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält das „Ausfrierete Familienblatt“ und eine Beilage.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 3. II. 10. — R. G. Bl. S. 389 ff. — lege ich für folgende Berliner Vorortbezirke die Höchstgrenze der Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf 25 Kilometer in der Stunde fest.

I. Kreis Teltow.

Für die Amtsbezirke: 1. Grunewald, 2. Schmaragdort, 3. Grunewald Forst, hinsichtlich des Ostbezirks Dahlem, 4. Friedebau, 5. Steglitz, 6. Groß-Lichterfelde, 7. Lantow, 8. Tempelhof, 9. Mariendorf, 10. Brix, 11. Zehlendorf.

II. Kreis Niederbarnim.

Für die Amtsbezirke: 12. Tegel, 13. Wittenau, 14. Kleinandorf, 15. Lübars-Waidmannslust, 16. Hermsdorf, 17. Rosenthal, 18. Nieder-Schönhausen, 19. Pantow, 20. Franz-Buchholz, 21. Heinersdorf, 22. Weissensee, 23. Hohen-Schönhausen, 24. Friedrichsfelde.

Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 Kilometer in der Stunde, sie kann, wenn die Triebäder mit Gummi bereift sind, bis auf 16 Kilometer gesteigert werden. Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge in den vorgeannten Bezirken ist somit der für den Landespolizeibezirk Berlin zugelassenen angepasst.

Die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge in geschlossenen Ortschaften ist in der bestimmten Erwartung erfolgt, daß die Kraftwagenführer die im § 18 Abs. 1 und 3 der Bundesratsverordnung vom 3. II. 10. enthaltenen Vorschriften sorgfältig beachten und die Fahrgeschwindigkeit überall da entsprechend herabmindern, wo der lebhafteste Verkehr ein vorsichtiges Fahren verlangt.

Potsdam, den 30. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht:

Birkenwerder, den 15. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Dem Maurermeister Carl Jden, dem Schankwirt Adolf Burgemeister, dem Schankwirt Theophil Balzer hier selbst, und der Gastwirtin Frau Marie Meißner, geb. Meie, Borgsdorf, ist vom Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim die Erlaubnis zum Ausschank im Garten erteilt worden.

Birkenwerder, den 20. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Dominik hier selbst, Hauptstraße 30, sind die Backsteinblatten ausgebrochen.

Das Gehöft ist gesperrt.

Birkenwerder, den 21. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Verloren in der hiesigen Badeanstalt eine Korallenkette, auf dem Wege nach Briese eine Ledertasche. Gefunden. Ein kariertes Umschlagetuch.

Birkenwerder, den 26. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Die Herren Gastwirte werden von neuem darauf hingewiesen, daß jugendliche Personen unter 16 Jahren bei Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in den Tanzsälen nicht anwesend sein dürfen.

Birkenwerder, den 20. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Von den Anschlagssäulen im hiesigen Orte werden oft böswilligerweise die Anschlagbekanntmachungen und Plakate abgerissen. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese strafbare Handlung nach § 304 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet werden kann.

Birkenwerder, den 27. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Hohen-Neuendorf.

Bekanntmachung.

Betrifft Haftpflichtversicherung.

Dem zweifellos bestehenden Bedürfnis zur Versicherung gegen die Gefahren der Haftpflicht soll die im Anschluß an die Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtete Haftpflichtversicherungsanstalt Rechnung tragen. Sie verfolgt das Ziel, den Versicherungsnehmer von dem Schadenersatz zu befreien, den er nach den Gesetzen fremden Personen leisten muß, sei es wegen Verletzung von Menschen oder Beschädigung von Eigentum.

Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherungsanstalt können alle Betriebsunternehmer sein, die der brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Mitglieder angehören, also Landwirte, Gärtner und Inhaber von Milchwirtschaften.

Erfreulicherweise ist das Verständnis für die Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften, die auf jeden Geldgewinn verzichten, in hohem Maße gestiegen. Es kann daher den Herren Landwirten und den der Landwirtschaft nachfolgenden Kreisen nur dringend empfohlen werden, in ihrem eigenen Interesse der Haftpflichtversicherungsanstalt der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beizutreten. Statuten und Drucksaften können von denselben aus Berlin W. 10, Königin-Augustastrasse 19 IV bezogen werden.

Hohen-Neuendorf, den 21. Juli 1910.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Bekanntmachung.

In den öffentlichen Parkanlagen, namentlich im Kurpark an der Schönfließstraße werden Papierreste, Blechbüchsen etc. umhergeworfen, sogar Müll usw. abgeladen, was zu Klagen Anlaß gegeben hat.

Im Interesse der Verschönerung der Anlagen werden die Ortseinwohner und Besucher derselben dringend gebeten, die Papierreste etc. in die in den Anlagen aufgestellten Papierkörbe zu werfen und das Abladen jeglichen Unrats, das eine Verunstaltung bedeutet, in den Anlagen zu unterlassen.

Hohen-Neuendorf, den 21. Juli 1910.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Borgsdorf.

Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Sitzung auf

Donnerstag, den 28. Juli 1910, abends 8 1/2 Uhr

in dem Sitzungszimmer bei Franz Kurth

hiermit unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleiben an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.

Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. Festsetzung der Kündigungsfrist des Orts-Steuererhebbers.
2. Erweiterung der Volksbibliothek.
3. Kenntnisnahme und eventuelle Anerkennung der widerrufenen Tarifpreise für Gas-Anschlüsse und Installationen.
4. Befestigung der Kanalstraße eventuell Vergebung der Pflasterungsarbeiten.

Borgsdorf, den 24. Juli 1910.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Die neuen Sprachstudien-Bestimmungen der Armee.

Die dienstliche Förderung der Sprachstudien in der Armee hat die Heranbildung von Offizieren und Militärbeamten zu Dolmetschern in den heeresdienlich wichtigen Sprachen zum Zweck. Ferner ist es für die Armee von großer Bedeutung, daß sie im Kriegsfall über eine größere Anzahl von sprachkundigen Offizieren und Beamten verfügt, die sich hinsichtlich in einer dieser Fremdsprachen verständigen können, ohne jedoch als Dolmetscher geprüft zu sein. Als militärisch wichtige Sprachen gelten im Sinne der neuen, vor kurzem ausgegebenen kriegsministeriellen Bestimmungen: Französisch, Englisch, Russisch, Polnisch und Italienisch. Die früher geltenden Bestimmungen, daß für die Armeekorps östlich der Elbe vornehmlich die russische oder polnische Sprache in Betracht käme, ist fortgefallen.

Zur Förderung der Sprachstudien erhält jedes Generalkommando alljährlich einen Sprachstudienfonds, an dem alle aktiven Hauptleute und Rittmeister der unteren Gehaltsstufe, alle Oberleutnants und Leutnants teilnehmen können, sowie die zur Verwendung in Feldstellen in Aussicht genommenen Beamten. Offiziere und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes und Offiziere der Inaktivität können den Fonds nur für die ihnen durch die Dolmetscherprüfungen erwachsenen Reisekosten in Anspruch nehmen. Aus dem Sprachstudienfonds können befristet werden: Die Kosten für die Einrichtung von Sprachkursen, Beihilfen an Offiziere und Beamte, die an einem dienstlich eingerichteten Sprachkursus nicht teilnehmen können, Beihilfen zur Annahme von Sprachlehrern, Kosten für die Reisen zu den Dolmetscherprüfungen, Kosten für die Abhaltung dieser Prüfungen, bei denen für die mündliche Prüfung Sprachlehrer hinzugezogen werden können, falls hierfür geeignete Offiziere nicht vorhanden sind, Kosten für Beschaffung einiger Unterrichtsbücher, die von den Generalkommandos an wenig bemittelte Offiziere und Beamte ausgeteilt werden dürfen.

Die Befähigung zum Dolmetscher muß in einer freiwilligen schriftlichen und mündlichen Prüfung, der Dolmetscherprüfung, nachgewiesen werden. An dieser alljährlich stattfindenden Prüfung können die aktiven Hauptleute und Rittmeister der unteren Gehaltsstufe, die Oberleutnants und Leutnants der Armee, der Marineinfanterie und -selbarteillerie teilnehmen, ferner die zur Verwendung in Feldstellungen in Aussicht genommenen Beamten und aus dem Beurlaubtenstande und der Inaktivität die Hauptleute und Rittmeister, die als solche nicht länger als vier Jahre patentiert sind, sowie die Oberleutnants und Leutnants, sofern die Verwendung dieser Offiziere im Felde in Aussicht genommen ist. Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes können nur an den Prüfungen im Russischen und Polnischen teilnehmen. Die schriftliche Dolmetscherprüfung findet im April oder Mai statt, und zwar an demselben Tage die ganze Armee und für die Offiziere der Marineinfanterie und -selbarteillerie. Die Tage bestimmt der Chef des Generalstabes der Armee. Für Kaufleute setzt der Gouverneur den Tag der Prüfung fest. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Kriegsakademie gestellt und auch beurteilt. Die mündlichen Prüfungen, zu denen nur die Bewerber zugelassen werden, die im Schriftlichen genügt haben, finden bei der Kriegsakademie im Mai oder Juni statt.

Offiziere und Beamten, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung genügt haben, erhalten die Bezeichnung als Dolmetscher in der betreffenden Sprache. Sie müssen sich spätestens alle sechs Jahre einer mündlichen Nachprüfung unterziehen, wenn sie weiter als Dolmetscher geführt werden wollen.

Zur besonderen Förderung des Sprachstudiums kann außer den Generalkommandos auch das Kriegsministerium Reisebeihilfen an Offiziere und Beamte bewilligen.

v. L.

Gewerbestatistik der Großstädte.

Die jüngste Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes bringt die Tabellen der gewerblichen Betriebsstatistik vom 12. Juni 1907 zum Abschluß, die für die Großstädte aufgestellt worden sind. Dieser neue Teil des gewerblich-statistischen Quellenwerkes gliedert eingehend die 82 038 in den Großstädten des Deutschen Reiches ermittelten hausgewerblichen Betriebe, von denen 78 110 Hauptbetriebe sind.

Eine weitere Tabelle behandelt das Vorkommen offener Verkaufsstellen in den Großstädten für die einzelnen Gewerbeabteilungen, -gruppen, Gewerkeklassen und -arten. Insgesamt haben 251 408 großstädtische Gewerbebetriebe offene Verkaufsstellen; sie haben zusammen 260 022